
Glossar

§

§ 20 AußStrG Die Parteien haben auch im Außerstreitverfahren das Recht, bei der (auch außerhalb einer mündlichen) Verhandlung dabei zu sein. Man muss dies im Außerstreitverfahren aber gesondert beantragen, da ansonsten die Beweisaufnahme außerhalb einer mündlichen Tagsatzung ohne die Parteien durchgeführt werden kann. Wenn ein derartiger Antrag nicht gestellt wird, stellt die Nichtbeteiligung keine Verletzung des rechtlichen Gehöres dar.

§ 10 AVG regelt im Verwaltungsverfahren die Bevollmächtigung. Die Beteiligten und ihre gesetzlichen Vertreter können sich demnach grundsätzlich durch natürliche Personen, die volljährig und handlungsfähig sind und für die in keinem Bereich ein gerichtlicher Erwachsenenvertreter bestellt oder eine gewählte oder gesetzliche Erwachsenenvertretung oder Vorsorgevollmacht wirksam ist, durch juristische Personen oder durch eingetragene Personengesellschaften vertreten lassen. Die Vollmacht ist entweder in schriftlicher Form vorzulegen oder kann mündlich vor der Behörde erteilt werden. Bei einer zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugten Person ersetzt die Berufung auf die Vollmacht deren urkundlichen Nachweis (siehe auch → § 8 RAO). → Winkelschreiber sind nicht zuzulassen (§ 10 Abs 3 AVG). Bei amtsbekannten Angehörigen, Haushaltsangehörigen, Angestellten oder amtsbekannten Funktionären von Organisationen kann von der ausdrücklichen Vollmacht abgesehen werden (§ 10 Abs 4 AVG).

§ 3 DSt → Disziplinarstrafen

§ 19 DSt → Einstweilige Maßnahmen

§ 7 EO Exekutionen dürfen nur bewilligt werden, wenn aus dem Exekutionstitel neben der Person des Berechtigten und des Verpflichteten auch der Gegenstand, die Art, der Umfang und die Zeit der geschuldeten Leistung oder Unterlassung zu entnehmen sind (Abs 1). Die Fälligkeit muss entweder mit der Vollstreckbarkeitsbestätigung durch die Behörde oder mittels → öffentlicher Urkunde bewiesen werden (Abs 2). So hindert etwa eine Vereinbarung in einem gerichtlichen → Vergleich, wonach irgendeine Bedingung zur Fälligkeit der Forderung eingetreten sein muss, die Exekution, wenn der Eintritt dieser Bedingung nicht durch eine öffentlich beglaubigte Urkunde bewiesen werden kann. Die Folge ist, dass der Anspruch zunächst gesondert eingeklagt werden muss und dann erst Exekution geführt werden kann.

§ 7 Abs 3, 4 EO behandelt die Aufhebung von Vollstreckbarkeitsbestätigungen von Titeln, die gesetzwidrig oder irrtümlich erteilt wurden (siehe auch → Aufhebung der Vollstreckbarkeitsbestätigung).

§ 8 EO → Wertsicherungsklausel

§ 91 GOG → Fristsetzungsantrag

§ 8 RAO regelt das Vertretungsrecht der Rechtsanwälte vor allen Gerichten und Behörden der Republik Österreich und normiert, dass die Berufung auf die Vollmacht den urkundlichen Nachweis der Bevollmächtigung ersetzt. Abs 2 privilegiert Rechtsanwälte zur berufsmäßigen Parteienvertretung. Abs 4 schützt die Berufsbezeichnung „Rechtsanwalt“ und normiert, dass Rechtsanwälte, die im Ausland ihren Sitz haben, auf diesen ausländischen Sitz auch hinzuweisen haben. → Winkelschreiber

§ 11 RAO „Der Rechtsanwalt ist schuldig, das ihm anvertraute Geschäft, solange der Auftrag besteht, zu besorgen, und ist über

die Nichtvollziehung verantwortlich.“ Bei Beendigung des Mandats (durch Mandatsauflösung, Erreichen des Vertragszwecks) erlöschen die Pflichten des Rechtsanwaltes. Auch wenn der Mandant untätig ist, sollte der Rechtsanwalt eine Beendigung des Mandats vornehmen, da eine stillschweigende Beendigung nicht anzunehmen ist. Eine Rechtsberatung endet, wenn der Rat erteilt wurde. Bei der → Auflösung des Mandats hat der Rechtsanwalt zu beachten, dass er gem § 11 Abs 2 RAO (und § 36 ZPO) die Partei noch 14 Tage ab Zustellung der Kündigung, soweit als es nötig ist, zu vertreten hat. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Partei das Mandat widerruft. In diesem Fall wäre die Einbringung von Anträgen sogar disziplinar, wenn das Vollmachtsverhältnis bereits zuvor von der Prozesspartei aufgelöst worden wäre. Die Frist von 14 Tagen gilt nur, wenn es notwendig ist, die Partei vor Rechtsnachteilen zu schützen (OBDK 29. 5. 1995, 2 Bkd 5/94 AnwBl 1995/6048). (Siehe auch → Auflösung Mandat.)

§ 12 RAO normiert die Pflicht des Anwalts nach Mandatsbeendigung die der Mandantschaft gehörenden Urkunden und im Akt befindliche Originale bedingungslos auszuhändigen. Es besteht aber das Recht, wenn die Vertretungskosten noch nicht bezahlt sind, auf Kosten der Partei die notwendigen Kopien anzufertigen und diese zurückzubehalten. Die Abholung ist eine Holschuld des Mandanten, der Anwalt hat die Akten nur bereit zu halten (OBDK 8. 5. 2006, 14 Bkd 7/05). Es ist disziplinar, wenn die Herausgabe von Bedingungen abhängig gemacht werden würde (OBDK 30. 6. 2003, 11 Bkd 3/03). Den gesamten Handakt und sonstige Unterlagen des Aktes hat der Anwalt jedoch nicht herauszugeben. Akte müssen mindestens fünf Jahre, ab Mandatsbeendigung, aufbewahrt werden.

§ 19 RAO Ein Rechtsanwalt ist berechtigt, bei aufrechtem Vollmachtsverhältnis, von den bei ihm eingegangenen Barschaften die Auslagen und seinen Verdienst in Abzug zu bringen. Wenn

jedoch die Höhe oder die Richtigkeit bestritten wird, ist der Rechtsanwalt zur gerichtlichen Hinterlegung der bei ihm eingegangenen Barschaften berechtigt. Sowohl Rechtsanwalt als auch Partei haben die Möglichkeit, den Ausschuss der Rechtsanwaltskammer um Schlichtung des Honorarstreits anzurufen. Bereits mit dem Eingang des Betrages besteht ein gesetzliches Pfandrecht. Darin liegt vor allem auch der Unterschied zu → § 19a RAO, der ja das Kostenpfandrecht von der Rechtskraft des zugesprochenen oder vereinbarten Kostenersatzes abhängig macht.

Nach § 19 RAO ist der Rechtsanwalt aber verpflichtet, sogleich mit seiner Partei zu verrechnen. Dieses Aufrechnungsrecht gilt für eingehende Gelder Dritter, die für den Klienten bestimmt sind, nicht aber für Gelder, die der Klient dem Rechtsanwalt übergeben hat (RdW 2005/307, 291; RdW 2005/9, 16; 9 Ob 37/09w).

Das → Schlichtungsverfahren für Honorarforderungen bei der Rechtsanwaltskammer ist freiwillig und beide Seiten sind nicht zur Schlichtung verpflichtet (§ 19 RAO).

(*Feil/Wennig*, Anwaltsrecht⁸ § 19 RAO 197 ff.)

§ 19a RAO regelt einerseits das Kostenpfandrecht und andererseits die Abrechnung des beim zuletzt vertretenden Rechtsanwalt eingehenden Kostenersatzes zwischen den Vorvertretern. Der Rechtsanwalt hat ein Pfandrecht an dem in einem Gerichtsverfahren, vor einer Behörde oder im Schiedsverfahren zugesprochenen sowie in einem Vergleich vereinbarten Kostenersatz der eigenen Partei. Dieses Pfandrecht entsteht bereits mit dem Zuspruch (rechtskräftigen Entstehen) der Kostenforderung. Wenn der Anwalt die Gegenseite auffordert gem § 19a RAO den Kostenersatz an ihn zu leisten, kann der Gegner schuldbefreiend nur noch an den Rechtsanwalt leisten (Abs 4). Dieses Kostenpfandrecht steht ebenso einem Verfahrenshelfer im Zivilverfahren zu (AnwBl 1978, 68).

Der Kostenschuldner kann uU trotz der Aufforderung nach Abs 4 mit Gegenforderungen aufrechnen. Zum Thema Qualität der Gegenforderung gibt es keine einheitliche, aber eine überwiegende Rechtsprechung (*Feil/Wennig, Anwaltsrecht*⁸ § 19a Rz 2; *Engelhart/Hoffmann/Lehner/Rohregger/Vitek, RAO* § 19a Rz 18), wonach eine Aufrechnung nach Zahlungsaufforderung durch den Rechtsanwalt nur noch mit im Zeitpunkt des Entstehens der Kostenforderung schon aufrechenbar gegenüberstehenden Forderungen möglich ist (RS0072082). Für die Mindermeinung reicht es aus, wenn die Gegenforderung bereits „entstanden“ war (RS0033778). Eine Kompensation gegenseitiger Kostenersatzsprüche im Urteil/Spruch selbst ist jedoch jedenfalls zulässig.

Wurde der Klient, dem Kostenersatz zugesprochen wurde, zuvor in diesem Verfahren von anderen Rechtsanwälten vertreten, so hat der „letzte“ Anwalt die Kosten an die Vorgänger zu überweisen. Geht nur ein Teil ein, sind die Kosten nach Maßgabe der gebührenden Kostenbeträge aufzuteilen. Wenn sich jedoch der Klient gegen den Kostenanspruch des früheren Anwaltes ausspricht, muss der Anwalt den auf diesen Anwalt fallenden Teil gerichtlich hinterlegen. Dies ist eine → Berufspflicht und der Rechtsanwalt hat – anders als in eigener Sache bei der → Abrechnung nach → § 19 RAO – keine Möglichkeit, anstelle der Hinterlegung den Betrag an den Klienten auszubezahlen.

(*Feil/Wennig, Anwaltsrecht*⁸ § 19a RAO 210 ff; *Engelhart/Hoffmann/Lehner/Rohregger/Vitek, RAO* § 19a)

§ 19 RL-BA → Umgehungsverbot, → In-Streit-Ziehen (Verbot des)

§ 25 RL-BA Übernimmt ein Rechtsanwalt eine Vertretung gegen einen anderen Rechtsanwalt, so hat er dem Ausschuss der Rechtsanwaltskammer, der dieser angehört, die Mandatsübernahme anzuzeigen und über das Ergebnis, allenfalls über die Beendigung der Vertretung zu berichten. Dies ist auch bei außergerichtlicher

Vertretung notwendig. Das Unterlassen dieser Meldung ist eine → Berufspflichtverletzung und die verpflichtende Meldung ist daher keinesfalls unkollegial. Zweck dieser Norm ist die Berufsaufsicht der Rechtsanwaltskammer über die Rechtsanwälte, da die Rechtsanwaltskammer (ohne dass dies an Dritte dringt) Informationen darüber erhält, die Rückschlüsse auf allfällige „Auffälligkeiten“ einzelner Rechtsanwälte zulassen, die eine allfällige → Kanzleiüberprüfung notwendig machen.

§ 26 RL-BA Jedes Mitglied der Rechtsanwaltskammer (also auch Rechtsanwaltsanwärter) hat die Verpflichtung, die vom Ausschuss der Rechtsanwaltskammer erteilten Aufträge zu erfüllen. Das betrifft einerseits Auflagen und Aufträge im Zusammenhang mit der Überwachung der Kanzleiführung, aber auch vor allem Aufträge zur Äußerung. Kommt ein Rechtsanwalt (und wohl auch ein Rechtsanwaltsanwärter) seiner Äußerungspflicht nicht nach, stellt dies eine Verletzung der → Berufspflicht dar. Durch diese Bestimmung ist auch das Recht auf → Weisung durch den → Ausschuss abgeleitet.

§ 39 SMG → Therapie statt Strafe

§ 58 StPO regelt im Strafverfahren die Bevollmächtigung des Verteidigers. → § 30 ZPO ist analog anzuwenden, ebenso wie → § 11 RAO. Die Bestellung mehrerer Verteidiger erweitert das Frage-recht nicht. Der festgenommene Beschuldigte hat nach Abs 1 leg cit das Recht Kontakt zu einem Verteidiger aufzunehmen und ihn zu bevollmächtigen. (→ Besuch im Gefängnis – Sprecherlaubnis). Der Beschuldigte hat das Recht sich mit dem Verteidiger zu verständigen, ohne dabei überwacht zu werden (§ 58 Abs 2 StPO) – nur in Ausnahmefällen ist daher eine Überwachung zulässig. Ein Verteidiger kann aber auch ausgeschlossen werden (§ 60 StPO), wenn gegen ihn ein Verfahren wegen Beteiligung an derselben Straftat oder wegen Begünstigung hinsichtlich dieser Straftat an-

hängig ist, oder wenn er den Verkehr mit dem angehaltenen Beschuldigten dazu missbraucht Straftaten zu begehen oder die Sicherheit oder Ordnung der Vollzugsanstalt erheblich gefährdet (insbesondere durch Überbringung oder Entgegennahme von Gegenständen oder Nachrichten).

§ 30 ZPO regelt die Darlegung der Bevollmächtigung. Nach Abs 2 ersetzt die Berufung auf die → Vollmacht bei Rechtsanwälten und Notaren die Vorlage einer schriftlichen Vollmacht, die sonst von Bevollmächtigten mit der ersten Prozesshandlung durch Urkunde belegt werden muss (Abs 1). Der Rechtsanwalt kann sich aber auch auf → § 8 RAO stützen.

§ 36 ZPO → Auflösung Mandat → § 11 RAO

§ 38 ZPO Jemand (kein Rechtsanwalt, da dieser auf die Bevollmächtigung ja bloß hinweisen muss), der die erfolgte Bevollmächtigung nicht sofort in der Verhandlung nachweisen kann, kann nach Ermessen des Gerichtes einstweilig zugelassen werden. Diese einstweilige Zulassung kann mit einer Sicherheitsleistung verknüpft werden. Gegen die Zulassung ist ein Rechtsmittel nicht zulässig. Die einstweilige Zulassung verhindert daher auch die Fällung eines → Versäumungsurteils, sofern keine Anwaltpflicht besteht. Wenn jemand als Bevollmächtigter gem § 38 ZPO einschreitet und die Vollmacht nicht fristgerecht vorlegt, haftet der Einschreiter für die Gerichtsgebühren und ist zur Zahlung dieser verpflichtet (§ 7 Abs 3 GGG).

§ 43 ZPO regelt den → Kostenersatz für den Fall des teilweisen Obsiegens. Dabei wird der obsiegte Betrag in Relation zum → Klagebegehren gestellt (Abs 1). Wenn jedoch der Betrag, über den entschieden werden soll, von der Feststellung durch richterliches Ermessen, von der Ausmittlung durch → Sachverständige oder aber von einer gegenseitigen Abrechnung abhängt, dann kann

dem Kläger, sofern er nicht überklagt (siehe → Überklagung) hat, dennoch voller Kostenersatz zugesprochen werden (Abs 2).

§ 45 ZPO Der beklagten Partei steht der Ersatz der Prozesskosten zu, wenn sie keinen Anlass für die Klageeinbringung gegeben und bei der ersten Gelegenheit den erhobenen Anspruch anerkannt hat.

§ 112 ZPO Schriftsätze sind, wenn beide Parteien durch einen Rechtsanwalt vertreten sind, an den jeweiligen Gegenvertreter auf direktem Wege (primär per ERV, sonst via Email, Fax oder auf dem Postweg) zuzustellen. Dies gilt nicht bei Schriftsätzen, die durch das Gericht an den Gegner zu eigenen Händen zuzustellen sind (idR Ersteingaben), oder aber in Fällen, in denen durch die Zustellung des Schriftsatzes Notfristen in Lauf gesetzt werden (idR Rechtsmittel, nicht aber Rechtsmittelbeantwortungen).

§ 155 ZPO → Tod einer Partei

§ 508 ZPO Bei Streitigkeiten, deren Streitwert € 5.000,- übersteigt, nicht aber € 30.000,-, oder in familienrechtlichen Streitigkeiten, deren Streitwert nicht € 30.000,- übersteigt, kann das Berufungsgericht aussprechen, dass die ordentliche Revision nach § 502 Abs 1 ZPO nicht zulässig ist. In diesem Fall kann die Partei einen Antrag an das Berufungsgericht stellen, den Ausspruch dahin gehend abzuändern, dass die ordentliche Revision doch für zulässig erklärt wird. In diesem Antrag sind die Gründe anzuführen, weshalb die Voraussetzungen nach § 502 Abs 1 ZPO entgegen der Rechtsansicht des Berufungsgerichtes doch vorliegen. In diesem Schriftsatz ist die ordentliche Revision ebenso anzuführen. Dieser Antrag ist beim Gericht erster Instanz einzubringen. Wenn das Berufungsgericht den Antrag für stichhaltig hält, dann hat es auszusprechen, dass die ordentliche Revision zulässig ist und diesen Beschluss den Parteien zuzustellen und dem Revi-

sionsgegner mitzuteilen, dass ihm die Beantwortung der Revision freistehe. Während des Verfahrens kann Exekution zur Sicherstellung (ohne Gefahrenbescheinigung) gem § 371 EO geführt werden. (Siehe → Exekutionsführung im Revisionsverfahren.)

A

Abfrage Exekutionsregister Ab 1. 1. 2019 besteht für Rechtsanwälte (wieder) die Möglichkeit, das Exekutionsregister abzufragen (zu den Daten, die abgefragt werden können: siehe § 429 EO). Voraussetzung ist rechtliches Interesse, konkret muss es als Zweck der Abfrage um die Beurteilung gehen, ob ein Rechtsstreit oder ein Exekutionsverfahren eingeleitet oder weitergeführt werden soll. Bei der Abfrage muss ua der Name des Gläubigers angeführt werden, für den der RA einschreitet. Die Datenverwendung ist auf den Zweck beschränkt; es besteht gesonderte und geschützte Aufbewahrungspflicht und Vernichtungspflicht nach Wegfall des Zwecks, spätestens jedoch ein Jahr nach der Abfrage.

Die Abfragen sind pro Rechtsanwalt mit 25 pro Kalendertag beschränkt.

Abgesonderte Vernehmung Wenn der Gegenstand des Zivilverfahrens im sachlichen Zusammenhang mit einem Strafverfahren steht, so können bei der Vernehmung eines Opfers im Sinne § 65 Z 1 lit a StPO technische Hilfsmittel in Anspruch genommen werden, durch die die Einvernahme ohne direkte Anwesenheit der Parteien erfolgen kann (§ 289a ZPO). Die Parteien und Vertreter können die Einvernahme durch den Richter mitverfolgen und über diesen Fragen stellen.

Wenn es sich um minderjährige Zeugen handelt, dann ist die Einvernahme zum Gegenstand des Strafverfahrens durch geeignete Sachverständige durchzuführen. Es besteht auch die Möglichkeit, bei Minderjährigen überhaupt (auf Antrag) von der ge-

samten Einvernahme oder einzelnen Themenbereichen abzusehen, wenn das Wohl der minderjährigen Person gefährdet werden würde (§ 289b ZPO).

Ebenso kann auf Antrag vorgegangen werden, wenn die Anwesenheit der Parteien und ihrer Vertreter nicht zumutbar ist.

Abmeldung vom ERV ist möglich auf Basis von § 5 Abs 2 ERV-Verordnung und analog zu § 33 Zustellgesetz, in welchem ebenso die Möglichkeit der Meldung der Urlaubsabwesenheit eingeräumt wird. Praktisch erfolgt die Abmeldung mithilfe des verwendeten WEB ERV-Programms (siehe auch → Abwesenheit des Rechtsanwaltes).

Abrechnung

- a) Sein Honorar hat der Rechtsanwalt in angemessener Frist (nach Beendigung des Mandates oder aber auf jederzeitiges Verlangen des Mandanten) zu legen (§ 9 RAO). Dies stellt eine wichtige Berufspflicht dar, die Missachtung ist disziplinar.
- b) Die Abrechnungspflicht betrifft auch die unmittelbare Abrechnung und Bekanntgabe, wenn Zahlungen für den Mandanten auf dem → Anderkonto des Rechtsanwaltes eingelangt sind. Liegt kein Fall nach → §§ 19, 19a RAO vor, so hat der Rechtsanwalt die vereinnahmten Beträge auch umgehend an den Mandanten auszufolgen (§ 1 DSt). Widerspricht der Mandant etwa der Abrechnung, die eine Aufrechnung mit vereinnahmten Beträgen vorsah, muss der Anwalt entweder diese Beträge dem Mandanten sofort ausfolgen oder aber gerichtlich hinterlegen (bis zur Klärung der Honoraransprüche) (§ 19 Abs 3 RAO).

Die Abrechnung des Honorars hat übersichtlich zu sein und die einzelnen Leistungen sollen überprüfbar angeführt sein. Aufzeichnungen der geleisteten Stunden im Falle der Vereinbarung eines → Stundensatzes sind zu führen und auf Verlangen des Mandanten